



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernereinheit Recht  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 13.05.2019	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-8-19-138	München, 14.10.2019

## Verkehrsflughafen München; Erweiterung Vorfeld Ost – Modul C-02.5, Flugbetriebsstoffversorgung

### Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 13.05.2019 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 28.05.2019 (137. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-2-19-137, folgenden

## 138. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(138. ÄPG)

Dienstgebäude  
Heißstraße 130  
80797 München

Tram 20/21/22 Lothstraße  
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem um das Vorfeld-Modul C-02.5 erweiterten Teils des Vorfelds Ost wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II und Ziffer A.III aufgeführten Pläne und Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen genehmigt.

Hinweis:

Diese Plangenehmigung beinhaltet folgende behördliche Entscheidungen (§ 8 Abs. 1 Satz 10, Abs. 2 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG):

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der neu hinzukommenden Teilbereiche der Flugfeldbetankungsanlage auf dem Vorfeld-Modul C-02.5.
- Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV von dem Erfordernis an die Doppelwandigkeit (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AwSV) für die im Bereich des Vorfeld-Moduls C-02.5 neu zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen der Flugfeldbetankungsanlage.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die auf dem Plan 15, Flugbetriebsflächen – Lageplan Abfüllflächen, Reg.-Nr. 2040057, M 1 : 1.000, vom 05.01.2019 , eingezeichneten Abfüllanlagen.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer LU (Flugbetriebsstoffversorgung)**

In Ziffer LU wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan LU 9010, Lageplan Hydrantenanlage Ost, Modul C-02.5, M 1 : 2.500, vom 13.05.2019.

### III **Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen):**

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Errichtung und Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem um das Vorfeld-Modul C-02.5 erweiterten Teils des Vorfelds Ost

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem um das Vorfeld-Modul C-02.5 erweiterten Teils des Vorfelds Ost wird genehmigt.
2. Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 13.05.2019.
  - Stellungnahme zum Erläuterungsbericht der Flugbetriebsstoffversorgung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Modul C-02.5, Revisionsstand 04, TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 26.09.2019 (IS-AN11-MUC/ml-2206).
  - Gutachten „Modul C-02.5 Flugbetriebsstoffversorgung, Flugfeldbetankungsanlage – Abfüllflächen“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.09.2019 (IS-ESA11-MUC/sz SG3610).
  - Modul C-02.5 Erläuterungsbericht Flugbetriebsstoffversorgung, Planungsgemeinschaft ac-VI vom 05.01.2019, mit folgenden Anlagenplänen:
    - Plan 1 Übersichtslageplan Projektübersicht, Reg.-Nr. 2040056, M 1 : 5.000, vom 05.01.2019
    - Plan 2 Flugbetriebsstoffversorgung - Lageplan Leitungsnetz Modul C-02.5, Reg.-Nr. 2048528. M 1 : 1.000, vom 05.01.2019
    - Plan 3 Flugbetriebsstoffversorgung Fließschema P&ID Ramp 3 Süd mit Modul C-02.5 Reg.-Nr. 2048512, ohne Maßstab, vom 05.01.2019
    - Plan 4 Flugbetriebsstoffversorgung - MSR Schema Einspeisung Hydrantenschächte Modul C-02.5. Reg.-Nr. 204813, ohne Maßstab, vom 05.01.2019
    - Plan 5.1, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S055 -Rohrbau, Reg.-Nr. 2040064, M 1 : 50. vom 05.01.2019
    - Plan 5.2, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S055 - Bau und Stahlbau, Reg.-Nr. 2040065, M 1 : 50, vom 05.01.2019
    - Plan 5.3, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S055 - EMSR, Reg.-Nr. 2040066, M 1 : 50, vom 05.01.2019
    - Plan 6.1, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S056 - Rohrbau. Reg.-Nr. 2048504, M 1 : 25 (1 : 50), vom 05.01.2019
    - Plan 6.2. Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S056 - Bau und Stahlbau, Reg.-Nr. 2048505, M 1 : 25 (1 : 50), vom 05.01.2019

- Plan 6.3, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S056 - EMSR, Reg.-Nr. 2048506, M 1 : 25 (1 : 50), vom 05.01.2019
  - Plan 7.1, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan Isolierschacht für Looleitung - Rohrbau, Reg.-Nr. 2048507, M 1 : 25 (1 : 30), vom 05.01.2019
  - Plan 7.2, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan Isolierschacht für Looleitung - Bau & Stahlbau, Reg.-Nr. 2048508, M 1 : 25 (1 : 30), vom 05.01.2019
  - Plan 7.3, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan Isolierschacht für Looleitung - EMSR, Reg.-Nr. 2048509, M 1 : 25 (1 : 30), vom 05.01.2019
  - Plan 8, Flugbetriebsstoffversorgung Unterflurhydrant Typical, Reg.-Nr. 2048510, M 1 : 10, vom 05.01.2019
  - Plan 9, Flugbetriebsstoffversorgung Rohrbaudetails der Schachtbauwerke, Reg.-Nr. 2048511, M 1 : 10 (1 : 5), vom 05.01.2019
  - Plan 10, Flugbetriebsstoffversorgung Längsschnitt Hauptleitung DN 500, Reg.-Nr. 2040059, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
  - Plan 11, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Feederleitung DN 700, Reg.-Nr. 2040060, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
  - Plan 12, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Ringleitung DN 350, Reg.-Nr. 2040061, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
  - Plan 13, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Stichleitung DN 200, Reg.-Nr. 2040062, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
  - Plan 14, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Looleitung DN 350, Reg.-Nr. 2040063, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
  - Plan 15, Flugbetriebsstoffversorgung - Flugbetriebsflächen – Lageplan Abfüllflächen, Reg.-Nr. 2040057, M 1 : 1.000, vom 05.01.2019
3. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der neu hinzukommenden Teilbereiche der Flugfeldbetankungsanlage auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 wird erteilt.
  4. Die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV von dem Erfordernis an die Doppelwandigkeit (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AwSV) für die im Bereich des Vorfeld-Moduls C-02.5 neu zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen der Flugfeldbetankungsanlage wird erteilt.
  5. Die Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG für die auf dem Plan 15, Flugbetriebsflächen – Lageplan Abfüllflächen, Reg.-Nr. 2040057, M 1 : 1.000, vom 05.01.2019, eingezeichneten Abfüllanlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird festgestellt.

#### **IV                                    Änderungen in Abschnitt IV.13 (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Flugbetriebsstoffversorgung) PFB MUC**

Es wird folgende Ziffer IV.13.20 eingefügt:

- 13.20.                    Errichtung und Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem um das Vorfeld-Modul C-02.5 erweiterten Teil des Vorfelds Ost
- 13.20.1                Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Es sind die Bestimmungen der Wassergesetze (WHG, BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 13.20.2                Hydrantenanlage, Rohrleitungen
- 13.20.2.1             Errichtung und Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage (§ 18 BetrSichV)
- 13.20.2.1.1          Die Flugfeldbetankungsanlage ist antragsgemäß zu errichten und muss nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden.
- 13.20.2.1.2          Die im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle „Stellungnahme zum Erläuterungsbericht der Flugbetriebsstoffversorgung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Modul C-02.5, Revisionsstand 04, TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 26.09.2019 (IS-AN11-MUC/ml-2206) aufgeführten Maßgaben – Ziffern 1 bis 41 – sind zu beachten und einzuhalten.  
  
Hinweis: Teilweise ist hier noch vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Sachverständigen erforderlich.
- 13.20.2.1.3          Die Schutz- und Wirkbereiche der Flugfeldbetankungsanlage dürfen nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrswege reichen.
- 13.20.2.1.4          Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation:  
  
Eine Inbetriebnahme der Flugfeldbetankungsanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erlassenen Verordnungen (Anforderungen für

das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die o. g. Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

#### 13.20.2.1.5

Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Für die Wartung und den Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu erstellen. Hierbei ist die vom Anlagenhersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist auf

- die besonderen Gefahren im Umgang mit Fluggturbinenkraftstoff,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln (TRBS, TRG, TRR, VdTÜV-Merkblätter, etc.),
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Füllanlage
- einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe und
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,

einzugehen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

#### 13.20.2.2

Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV):

##### 13.20.2.2.1

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage geprüft (Prüfung vor Inbetriebnahme) und bescheinigt hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören auch die Betriebsanleitung und erforderliche Konformitätserklärungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.

Anmerkung:

Die Prüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn die Flugfeldbetankungsanlage keine Mängel aufweist und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

13.20.2.2.2 Werden bei der o. g. Prüfung Mängel festgestellt, bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der Flugfeldbetankungsanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle.

Der Sachverständige hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

13.20.2.2.3 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern ist eine Kopie der vom Sachverständigen bei der Abnahmeprüfung ausgestellten Prüfbescheinigung zu übersenden.

13.20.2.3 Betrieb:

13.20.2.3.1 Anforderungen an das Personal:

Die Bedienung und Wartung der Anlage sowie die Überwachung der Luftfahrzeugbetankung darf nur Beschäftigten übertragen werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

13.20.2.3.2 Unterweisung des Personals:

Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage sowie mit der Überwachung der Luftfahrzeugbetankung beauftragten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.

13.20.2.3.3 Sicherer Betrieb der Anlage:

Die Flugfeldbetankungsanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sowie ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

Notwendige Instandhaltungsarbeiten und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.

- 13.20.2.3.4      Wartung und Instandsetzung der Anlage:  
Die Wartung und Instandsetzung der Flugfeldbetankungsanlage muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifizierte Personen erfolgen.
- 13.20.2.4      Wiederkehrende Prüfungen (§§ 15, 16 BetrSichV):
- 13.20.2.4.1      Festlegung der Prüffristen:  
Die Flugfeldbetankungsanlage und deren einzelnen Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.  
Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen des § 15 BetrSichV i. V. m. der Richtlinie über Druckgeräte sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.
- 13.20.2.4.2      Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle:  
Die vom Betreiber festgelegten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.
- 13.20.2.5      Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen:  
Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich zu benachrichtigen,  
  - wenn durch den Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
  - wenn an der Anlage ein Schaden entstanden ist, weil Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.
- 13.20.2.6      Außerbetriebnahme der Flugfeldbetankungsanlage:  
Die Flugfeldbetankungsanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.
- 13.20.2.7      Einsichtnahme in Unterlagen:  
Für die Flugfeldbetankungsanlage ist ein Prüfbuch anzulegen, in welchem ein Satz Antragsunterlagen, die Kopie des Erlaubnisbescheides sowie die Prüfbescheinigungen abzu legen sind.  
Das Prüfbuch ist am Betriebsort der Anlage so aufzubewahren, dass es auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.



- 13.20.3            Betankungsflächen bzw. Abfüllanlagen
- 13.20.3.1        Die im Gutachten „Modul C-02.5 Flugbetriebsstoffversorgung Flugfeldbetankungsanlage – Abfüllflächen“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.09.2019 (IS-ESA11-MUC/sz SG3610) aufgeführten Maßgaben für die Errichtung und den Betrieb sind zu beachten und einzuhalten.
- 13.20.3.2        Die Leichtflüssigkeitsabscheider sind der Generalinspektion zu unterziehen. Das erforderliche Rückhaltevolumen in der Abscheideranlage muss jederzeit ausreichend vorhanden sein. Vorhandene Leichtflüssigkeit ist daher rechtzeitig zu entsorgen.
- 13.20.3.3        Die Anlagenüberwachung der neuen Anlagenteile ist analog zur Überwachung der bestehenden Anlagen durchzuführen.
- 13.20.3.4        Die neuen Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nach Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen.

## **V                            Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 35.250,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 900,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 36.150,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation und Verfahrensgegenstand**

Der Flughafen München verfügt über Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung. Zu diesen gehören neben dem (hier nicht betroffenen) Tanklager am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbands die ortsfeste Flugfeldbetankungsanlage (Unterflur-Hydrantenanlage) und die Flugzeugbetankungsflächen (Abfüllanlagen) an den Flugzeugabstellpositionen. Das im Tanklager vorgehaltene Kerosin gelangt dabei über unterirdisch verlegte Rohrleitungen zu den Flugzeugabstellpositionen und kann über Hydrantenpits entnommen werden. An Flugzeugabstellpositionen, die nicht an die ortsfeste Flugfeldbetankungsanlage angeschlossen sind, wird das Kerosin von einem Flugfeldtankwagen angeliefert.

Die bestehenden Flugbetriebsflächen am Verkehrsflughafen München zum Abstellen und zur Abfertigung von Flugzeugen im östlichen Vorfeldbereich des Flughafengeländes (Vorfeld Ost) enden derzeit westlich der Erschließungsstraße Ost.

Mit Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen (98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München – 98. ÄPFB) vom 05.07.2011 wurde u. a. die Erweiterung des Vorfelds Ost nach Osten einschließlich der Entwässerung und weiterer Folgemaßnahmen bestandskräftig zugelassen. Maßgeblich sind hier insbesondere die planfestgestellten Pläne B2 – 03d, B2 – 203 (jeweils Lageplan Höhenverbund) und I – 102 (Plan der baulichen Anlagen).

Die FMG beabsichtigt, beginnend im Jahr 2019, zunächst den südlichen Bereich des Vorfelds Ost um das sog. Vorfeld-Modul C-02.5 nach Osten zu erweitern. Dies hat sie der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern mit Schreiben vom 08.04.2019 angezeigt. Gegenstand dieser Anzeige sind auch ausführungsbedingte Anpassungen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit des Vorfeld-Moduls C-02.5 als Teilausbau der in einem weit größeren Umgriff planfestgestellten Vorfelderweiterung sicherzustellen. Insbesondere sollen unter (vorübergehendem) Verzicht auf die Errichtung der Rollbrücke S9 im südlichen Teil des Vorfeld-Moduls ein – in West-Ost Richtung ausgerichteter – Positionsblock mit sieben Abstellpositionen für Flugzeuge in sog. MAS-Konfiguration entstehen (südliches Positionsband). Diese Multiple Aircraft Stands ermöglichen ein flexibles Abstellen von entweder einem Großraumflugzeug (wide body, z.B. A 350, B 777) oder zwei kleineren Flugzeugen (narrow body). Parallel dazu ist im nördlichen Teil ein Positionsblock mit elf Abstellpositionen für „narrow-body“- Flugzeuge (z. B, A 320, B 737) vorgesehen (nördliches Positionsband).

Für die Betankung der auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 abgestellten Flugzeuge ist im nördlichen Positionsband eine mobile Lösung vorgesehen, d. h. die Flugzeuge werden dort von Flugfeldtankwagen mit Kerosin versorgt. Im südlichen Positionsband soll die Betankung über die ortsfeste Flugfeldbetankungsanlage erfolgen, die vom bestehenden Vorfeld Ost aus auf das Vorfeld-Modul C-02.5 erweitert wird.

Über die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Flugbetriebsstoffversorgung auf den zur Erweiterung zugelassenen Flächen des Vorfelds Ost erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen wurde bisher nicht entschieden. Nach Ziffer A.VII.14 des 98. ÄPFB bleiben die Entscheidungen betreffend die Erweiterung der Flugbetriebsstoffversorgung einem ergänzenden Verfahren vorbehalten. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf Ziffer C.III.3.10.7 des 98. ÄPFB verwiesen.

Diese noch ausstehenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen über die Erweiterung der Flugfeldbetankungsanlage und die Zulassung der Flugzeugabstellpositionen als Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfüllanlagen) sind – für den Umgriff des Vorfeld-Moduls C-02.5 – Gegenstand dieser Plangenehmung.

## **II Antrag**

Mit Schreiben vom 13.05.2019 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem um das Vorfeld-Modul C-02.5 erweiterten Teil des Vorfelds Ost nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art 74. Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen und gem. § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG über folgende Anträge zu entscheiden:

- Feststellung der Eignung der Abfüllflächen zur Betankung von Flugzeugen auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 nach § 63 Abs. 1 WHG.
- Erteilung einer Ausnahme für die Errichtung und den Betrieb der unterirdischen Rohrleitungen der Flugfeldbetankungsanlage auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 nach § 16 Abs. 3 AwSV von den besonderen Anforderungen des § 21 Abs. 2 AwSV, namentlich von dem Erfordernis der Doppelwandigkeit.
- Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage auf dem Vorfeld-Modul C-02.5 nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV.

Zusammen mit dem Antrag wurden nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Stellungnahme zum Erläuterungsbericht der Flugbetriebsstoffversorgung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Modul C-02.5, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Revisionsstand 02 vom 18.07.2019.
- Gutachten Modul C-02.5 Flugbetriebsstoffversorgung, Flugfeldbetankungsanlage - Abfüllflächen, Beurteilung nach WHG - Abschnitt 3 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 26.02.2019.
- Modul C-02.5 Erläuterungsbericht Flugbetriebsstoffversorgung, Planungsgemeinschaft ac-VI vom 05.01.2019, mit folgenden Anlagenplänen:
- Plan 1 Übersichtslageplan Projektübersicht, Reg.-Nr. 2040056, M 1 : 5.000, vom 05.01.2019

- Plan 2 Flugbetriebsstoffversorgung - Lageplan Leitungsnetz Modul C-02.5, Reg.-Nr. 2048528, M 1 : 1.000, vom 05.01.2019
- Plan 3 Flugbetriebsstoffversorgung Fließschema P&ID Ramp 3 Süd mit Modul C-02.5 Reg.-Nr. 2048512, ohne Maßstab, vom 05.01.2019
- Plan 4 Flugbetriebsstoffversorgung - MSR Schema Einspeisung Hydrantenschächte Modul C-02.5. Reg.-Nr. 204813, ohne Maßstab, vom 05.01.2019
- Plan 5.1, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S055 -Rohrbau, Reg.-Nr. 2040064, M 1 : 50. vom 05.01.2019
- Plan 5.2, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S055 - Bau und Stahlbau, Reg.-Nr. 2040065, M 1 : 50, vom 05.01.2019
- Plan 5.3, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S055 - EMSR, Reg.-Nr. 2040066, M 1 : 50, vom 05.01.2019
- Plan 6.1, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S056 - Rohrbau. Reg.-Nr. 2048504, M 1 : 25 (1 : 50), vom 05.01.2019
- Plan 6.2. Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S056 - Bau und Stahlbau, Reg.-Nr. 2048505, M 1 : 25 (1 : 50), vom 05.01.2019
- Plan 6.3. Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan, Schacht S056 - EMSR, Reg.-Nr. 2048506, M 1 : 25 (1 : 50), vom 05.01.2019
- Plan 7.1, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan Isolier-schacht für Loopeitung - Rohrbau, Reg.-Nr. 2048507, M 1 : 25 (1 : 30), vom 05.01.2019
- Plan 7.2, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan Isolier-schacht für Loopeitung - Bau & Stahlbau, Reg.-Nr. 2048508, M 1 : 25 (1 : 30), vom 05.01.2019
- Plan 7.3, Flugbetriebsstoffversorgung - Bauwerksplan Isolier-schacht für Loopeitung - EMSR. Reg.-Nr. 2048509, M 1 : 25 (1 : 30), vom 05.01.2019
- Plan 8, Flugbetriebsstoffversorgung Unterflurhydrant Typical, Reg.-Nr. 2048510, M 1: 10, vom 05.01.2019
- Plan 9, Flugbetriebsstoffversorgung Rohrbaudetails der Schacht-bauwerke, Reg.-Nr. 2048511, M 1 : 10 (1 : 5), vom 05.01.2019
- Plan 10, Flugbetriebsstoffversorgung Längsschnitt Hauptleitung DN 500, Reg.-Nr. 2040059, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
- Plan 11, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Feederleitung DN 700, Reg.-Nr. 2040060, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
- Plan 12, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Ringleitung DN 350, Reg.-Nr. 2040061, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
- Plan 13, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Stichleitung DN 200, Reg.-Nr. 2040062, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
- Plan 14, Flugbetriebsstoffversorgung - Längsschnitt Loopeitung DN 350, Reg.-Nr. 2040063, M 1 : 1.000 (1 : 100), vom 05.01.2019
- Plan 15, Flugbetriebsstoffversorgung – Lageplan Abfüllflächen, Reg.-Nr. 2040057, M 1 : 1.000, vom 05.01.2019

Auf Anforderung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding hat die FMG aktualisierte Fassungen der „Stellungnahme zum Erläuterungsbericht der Flugbetriebsstoffversorgung“ vom 26.09.2019 und des - Gutachtens „Modul C-02.5 Flugbetriebsstoffversorgung, Flugfeldbetankungsanlage – Abfüllflächen“ vom 06.09.2019 vorgelegt.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern hat zu dem Antrag die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding (FkSt), das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) und das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern (GAA) gehört. Die Gemeinde Oberding wurde nachrichtlich über den Antrag informiert.

Seitens der **FkSt** wurde zu der Hydrantenanlage bzw. zu den Rohrleitungen mitgeteilt, dass bei Beachtung von im Einzelnen genannten Maßgaben mit der beantragten Eignungsfeststellung, Ausnahmeentscheidung und Erlaubnis Einverständnis bestehe.

Das **GAA** führt aus, dass die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage entsprechend der eingereichten Unterlagen und bei Beachtung von im Einzelnen genannten Maßgaben erteilt werden könne.

Das **WWA** hat mitgeteilt, dass der Antragsgegenstand lediglich vom Amt nicht vertretene Belange berühre.

### **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die bestehenden Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Diese dienen dem Verkehrsflughafen München und sind ein Bestandteil der Flughafenanlage. Entsprechendes gilt für Erweiterungen.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Vorfeldflächen und befinden

sich im Eigentum der FMG. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben Nachbarrechte mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach §§ 6 ff UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe) liegen nicht vor, weil weder die bestehende Flugfeldbetankungsanlage noch das Änderungsvorhaben den Bereich eines Werksgeländes (hier: Flughafengelände) überschreiten. Bei der Fläche, auf der das Vorfeld-Modul C-02.5 errichtet wird, handelt es sich bereits bei Baubeginn um planfestgestelltes Flughafengelände. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Eine Flugfeldbetankungsanlage ist nicht Bestandteil eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung bei der Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage bzw. des Tanklagers Bezug genommen.

### **III Plangenehmigung**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **1 Flugfeldbetankungsanlage**

Das Vorhaben beinhaltet eine Änderung der am Flughafen München bestehenden Flugfeldbetankungsanlage. Diese bedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BetrSichV einer Erlaubnis.

Diese Anpassungen der Flugfeldbetankungsanlage bedürfen auch einer Ausnahme von der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AwSV, wonach unterirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe doppelwandig sein müssen.

Nach § 18 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anfor-

derungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen. Die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das GAA hat ergeben, dass dies der Fall ist, wenn die Montage, die Installation und der Betrieb der Anlage entsprechend den eingereichten Unterlagen und insbesondere unter Beachtung der Maßgaben der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erfolgt. Die FkSt hat ebenfalls ihr Einverständnis zu der Erlaubniserteilung mitgeteilt.

Da die nur einwandig geplanten, unterirdisch verlegten Rohrleitungen dem Stand der Technik, wie er für Fernleitungen üblich ist (TRFL), entsprechen und durch die bisher durchgeführte und auch weiterhin durchzuführende intensive Überwachung der Rohrleitungen ihre Integrität aufrechterhalten und nachgewiesen werden kann, wird seitens der FkSt einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zugestimmt.

Die von der FMG beantragten Erlaubnis und Ausnahme kann deshalb erteilt werden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 18 Abs. 4 Satz 2 BetrSichV.

## **2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfüllanlagen bzw. Betankungsflächen)**

Bei den neu geschaffenen Flugzeugabstellpositionen auf dem Vorfeld-Modul C-02.5, auf denen die Luftfahrzeuge aus dem Hydrantensystem bzw. aus Flugfeldtankwagen betankt werden, handelt es sich um Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe (Abfüllanlagen), die nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Diese Abfüllanlagen für Kerosin (WGK 2) werden in die Gefährdungsstufe D eingeordnet. Bei den Abfüllflächen des südlichen Positionsbandes wird die erforderliche Rückhaltung von Kerosin auf den Flächen selbst gewährleistet. Im nördlichen Positionsband kann bei einigen Positionen etwaig auslaufendes Kerosin nicht auf der Abfüllfläche selbst zurückgehalten werden. In diesen Fällen erfolgt eine Rückhaltung im Entwässerungssystem über eine Abscheideranlage für Leichtstoffe. Die FkSt stimmt der Erteilung der Eignungsfeststellung zu.

Dieser wasserwirtschaftlichen Einschätzung folgend, wird die beantragte Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG getroffen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 63 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 13 Abs. 1 WHG.

## **3 Sonstige Gesichtspunkte**

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände, für die der FMG nicht bereits die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen erteilt worden sind, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die FMG ist bereits im Besitz einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 WHG, Art 15 BayWG für Maßnahmen der Bauwasserhaltung für die Errichtung von Schachtbauwerken der ortsfesten Flugbetriebsstoffanlage und der Flugbetriebsstoffleitungen im Bereich des erweiterten



Vorfeldes Ost (Ziffer V.7.15 PFB MUC) sowie einer Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch Flugbetriebsstoffversorgungsleitungen mit Schächten im Bereich des erweiterten Vorfeldes Ost (Ziffer V.6.1.1 Nr. 91 PFB MUC). Dementsprechend hat das Wasserwirtschaftsamt München mitgeteilt, dass der Antragsgegenstand (Ziffer B.I) lediglich vom Amt nicht vertretene Belange berühre.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden für die Erweiterung des Vorfeldes Ost, wie diese in den Plänen B2 – 03d, B2 – 203 und I – 102 dargestellt ist, bereits im 98. ÄPFB berücksichtigt. Die für das Vorfeld-Modul C-02.5 erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. dem Gebiets- und Artenschutz wurden bereits umgesetzt.

#### **IV Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von der Fachbehörde vorgeschlagenen, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG bzw. dem jeweiligen Betreiber der Anlage verbindlich zu beachten.

#### **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstäbe die Tarif-Nrn. 7.I.2/1.6 (Erlaubnis für Flugfeldbetankungsanlage), 8.IV.0/1.32.2 (Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG – bei gewerblichen Anlagen) und 8.IV.0/1.33.2 (Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch die FkSt und das GAA erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor